

64. Wie ist der Streitwert bei der Klage auf Herausgabe einer Sicherheit, die für eine in holländischer Währung zu zahlende Forderung bestellt ist, zu berechnen, wenn der Kläger beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, die Sicherheit gegen Zahlung des ursprünglichen Forderungsbetrags in Reichswährung herauszugeben?

§§ 4, 6 ZPO.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 8. März 1920 i. S. G. (Kl.) w. B.-Bank (Bekl.). VI 269/19.

Der Wert des Streitgegenstandes ist auf 58—60 000 *M* festgesetzt worden.

Gründe:

„Der Kläger hat vor dem Kriege von der Beklagten ein Darlehen von 80 000 *M* erhalten gegen Sicherheitsabtretung einer Nacherbbschaft im Werte von etwa 200 000 *M*. Die Rückzahlung sollte nach Wahl der Beklagten in holländischer Währung, die Mark zu 60 cents berechnet, oder in Reichswährung geleistet werden. Das Darlehen ist während des Krieges fällig geworden. Die Beklagte hat Rückzahlung in holländischer Währung gefordert. Die Parteien streiten darüber, ob sich das Wahlrecht der Beklagten nur auf die Zinsen beziehe, wie Kläger einwendet, oder auch auf das Kapital, wie Beklagte behauptet, ob also die Beklagte sich mit 80 000 *M* begnügen müsse oder weiter die Kurssteigerung der holländischen Währung ersetzt verlangen könne. Der Kläger hat mit der Ende November 1917 erhobenen Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, gegen Zahlung von 80 000 *M* dazuein zu willigen, daß der ihm zustehende Erbteil an ihn herausgegeben werde.

Nach dem Klageantrag ist Gegenstand des Streites die für die Forderung bedungene Sicherstellung. Der Wert des Streitgegenstandes wird mithin gemäß § 6 ZPO. durch den Betrag der Forderung bestimmt, sofern die Sicherheit keinen geringeren Wert hat. Die Forderung der Beklagten beträgt, nachdem sie ihr Wahlrecht ausgeübt hat, 48 000 *fl*. Laut des Klageantrages bietet ihr Kläger 80 000 *M* an. Im Streite befinden sich also von der Forderung 48 000 *fl* weniger 80 000 *M*. Für die Wertberechnung ist nach § 4 ZPO. der Zeitpunkt der Klagerhebung maßgebend; § 546 ZPO. bleibt schon deshalb außer Betracht, weil nicht in Frage steht, ob die Revisionssumme vorhanden ist. Zur Zeit der Klagerhebung war nach Auskunft der Reichsbank der Kurs für 100 holl. Gulden 290 *M*, für 48 000 *fl* somit rund 139 000 *M*. Laut der Tatbestände in beiden Vorinstanzen besteht die Sicherheit in Wertpapieren und hat zur Zeit der Bestellung einen Wert von rund 200 000 *M* gehabt. Daß ihr Wert zur Zeit der Klagerhebung geringer

gewesen sei, ist auf gerichtliche Anfrage von keiner Partei behauptet worden. . . . Der Streitwert beziffert sich hiernach, da der Wert der Sicherheit abzüglich 80 000 *M* höher sein würde, auf 139 000 – 80 000 = 59 000 *M*."